

# Satzung des Fördervereins der Kita Burgwiese Mehren e. V.

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita Burgwiese Mehren e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Mehren. % Kindertagesstätte Burgwiese, Zur Burgwiese 1, 57635 Mehren
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder in der Kita Burgwiese Mehren
3. Der Verein unterstützt die Kindertagesstätte ideell und materiell, insbesondere durch:
  - Beschaffung von Mitteln für Lehr- und Lernmaterialien, Spielgeräte und Ausstattung,
  - Unterstützung von Veranstaltungen, Ausflügen und Projekten,
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieher:innen und Träger.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Zusätzlich sind freiwillige Spenden möglich.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel (25 %) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - Festsetzung der Beiträge,
  - Entgegennahme des Jahresberichts,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in

- dem/der Schriftführer/in

Der Vorstand kann aus höchstens sechs Personen bestehen.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Kindertagesstätte oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung verwendet.

***Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2026.***